

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV - 050/09
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 62

Termin der Tagung: 29.04.2009

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	17.03.2009	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	22.04.2009
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	16.04.2009	☒ Stadtverordnetenversammlung	29.04.2009
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	15.04.2009	☐ Ortsbeiräte	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	
☐ Soziales, Gleichstellg. u. Rechte d. Minderh.			

Beratungsgegenstand:

Wahl des Umlegungsausschusses der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1.) In den Umlegungsausschuss sind für die Dauer der V. Wahlperiode durch Einzelwahl zu wählen:

- | | |
|--|-----------------------------|
| - der Vorsitzende | Herr Dirk Schiefelbein |
| - der stellvertretende Vorsitzende | Herr Hans-Joachim Kelleners |
| - das Fachmitglied | Herr Dr. Lothar Rostalski |
| - der Vertreter des Vorsitzenden | Herr Ralph Karsunke |
| - der Vertreter des stellvertretenden Vorsitzenden | Herr Olaf Taubenek |
| - die Vertreterin des Fachmitgliedes | Frau Gudrun Thierbach |

2.) In den Umlegungsausschuss sind für die Dauer der V. Wahlperiode durch offenen Wahlbeschluss zu wählen:

- | | |
|--|--|
| - der Stadtverordnete 1 | Herr André Noack (Fraktion SPD/Grüne) |
| - der Stadtverordnete 2 | Herr Dr. Ulrich Schur (Fraktion Die Linke) |
| - der Vertreter des Stadtverordneten 1 | Herr Dr. Martin Kühne (Fraktion SPD/Grüne) |
| - der Vertreter des Stadtverordneten 2 | Herr Dieter Sperling (Fraktion Die Linke) |

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Auf der Grundlage der Verordnung zur Änderung und Aufhebung landesrechtlicher Vorschriften auf dem Gebiet des Städtebaurechts vom 23.02.2009, Artikel 1 Zweite Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung – UmlAussV) sind entsprechend § 4 nach Ablauf einer Wahlperiode die Mitglieder und deren Vertreter neu zu wählen. Die Mandate endeten 2007/2008. Die Wiederwahl ist zulässig.

Zwei Mitglieder und drei Vertreter erklärten die Bereitschaft zur Wiederwahl.

Im Amtsblatt für die Stadt Cottbus vom 20. Oktober 2007 Nr. 10 wurden mit einer amtlichen Bekanntmachung Interessenten zur Mitarbeit im Umlegungsausschuss gesucht.

Es gingen zwei Bewerbungen ein. Mit den Bewerbern wurden Gespräche geführt.

Herr Dr. Rostalski erklärte seine Bereitschaft zur Mitarbeit im Umlegungsausschuss.

Mit der Neuwahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus am 28.09.2008 sind nach § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 4 der UmlAussV zwei Mitglieder und ihre Vertreter aus der neuen Stadtverordnetenversammlung in den Umlegungsausschuss zu wählen.

Entsprechend dem Hare-Niemeyer-Verfahren hat die Fraktion SPD/Grüne als stärkste Fraktion den Anspruch auf ein Mitglied und dessen Vertreter im Umlegungsausschuss.

Die Fraktionen DIE LINKE. und CDU/FDP/Frauenliste einigten sich darauf, dass das zweite Mitglied und dessen Vertreter die Fraktion DIE LINKE. benennt.

Die Mitglieder und ihre Vertreter werden für die Dauer der V. Wahlperiode gewählt.

Die Wahl erfolgt entsprechend §§ 40, 41 der Kommunalverfassung durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung.

Anlagen entsprechend Anlagenverzeichnis

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Gemeindevertreter im Umlegungsausschuss erhalten für die Teilnahme an Sitzungen vom Büro OB, StVV-Angelegenheiten die festgelegte Entschädigung. Die weiteren Mitglieder und deren Vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen vom FB 62

- Fahrkosten, Wegstreckenentschädigung (§§ 4, 5 Bundesreisekostengesetz)
- Verdienstausschlag (§§ 20-22 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz).

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Die Entschädigungszahlungen sind im Verwaltungshaushalt des Büro OB, StVV-Angelegenheiten und des FB 62 zu planen.

3. Folgekosten:

keine

